

KOPIE

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



Abgesandt
am 31. JAN. 1986
mit _____ An.

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 41 2800/3H1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113).
- 1.2 § 9 Abs.3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), vom 22. Juli 1985, (BGBl. I Seite 1550).
- 1.3 Entfällt.

2. Antragsteller

STELIOPLAST
Roland Stengel
5561 Binsfeld

3. Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyethylen.
Höchster Fassungsraum: 10 Liter;
Maximale Dichte der Füllgüter der Verpackungsgruppen II und III:
1,8 g/cm³.

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 178 vom 01.10.1984 und 100 178 1. Nachtrag vom 19.06.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

- 8.6 Der Antragsteller hat der BAM bis zum 30.06.1986 ein Qualitätssicherungsprogramm zur Genehmigung vorzulegen, das geeignet ist, die Prüfungen mit Mustern aus der laufenden Produktion festzulegen.

Bis zur Genehmigung dieses Qualitätssicherungsprogrammes sind die Prüfungen regelmäßig nach dem anerkannten Stand der Technik eigenverantwortlich durchzuführen und die Prüfprotokolle zur jederzeitigen Einsicht mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 8.7 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch die Prüffüllgüter Wasser, Salpetersäure 55% und Hypochloritlösung 160 g/Liter.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.8 Entfällt.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den

- internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR)
- internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. Dezember 1985
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

I. A.



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen
für Gefahrgut
Der verantwortliche
Sachbearbeiter



Dr.-Ing. G. Löschau
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40 813